

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen der clevertch-systemtechnik ag, gelten, soweit im Einzelfall nicht besondere Bedingungen oder entsprechende ergänzende oder abweichende Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf, bzw. die Lieferung, und die Leistungserbringung vereinbart werden

Für alle Leistungen (Lieferungen und/oder Arbeiten) gelten ergänzend zur Offerte, bzw. Leistungs- oder Liefervereinbarung, die nachstehenden Bestimmungen. Wo nicht anders geregelt, gelten im Weiteren die in der Schweiz gültigen technischen Normen. Der Kunde, bzw. Käufer und/oder Besteller, (hiernach «Besteller») anerkennt mit seiner Bestellung, bzw. mit dem Abschluss eines Kauf- oder Werkvertrages oder einer Auftragsvereinbarung, die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen, einschliesslich derjenigen über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand. (Ziff.15). Der Besteller verzichtet auf die Anwendbarkeit eigener allgemeiner Vertragsbedingungen; diese gelten allein und nur soweit, als sie von clevertch-systemtechnik ag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen der clevertch-systemtechnik ag kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dasselbe gilt für die stillschweigende Entgegennahme von Waren oder Leistungen des Bestellers. Alle Abweichungen und Ergänzungen dieser vorliegenden Bestimmungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Offerte / Angebote

2.1 Offertbestandteile und deren Rangordnung:

- Besondere, individuell-konkrete Bestimmungen der clevertch-systemtechnik ag gemäss Offerte
- Jeweils gültige Preisliste der clevertch-systemtechnik ag
- Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen der clevertch-systemtechnik ag

Liegt ein Werkvertrag vor, gelten als Offertbestandteile und deren Rangordnung zusätzlich:

- Leistungsverzeichnis
- Offertgrundlagen gemäss der in der Offerte aufgeführten Reihenfolge
- Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten».

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

2.2 Die Bindefrist der Offerten beträgt drei (3) Monate.

2.3 Offerten, Pläne, Stücklisten, Berechnungen sowie Projektvorschläge dürfen ohne schriftliches Einverständnis der clevertch-systemtechnik ag Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

3.1 Die offerierten Leistungen basieren auf den Informationen, welche zur Zeit der Offertstellung der clevertch-systemtechnik ag zugänglich gemacht wurden.

3.2 Die Preise verstehen sich ab Werk clevertch-systemtechnik ag, 9606 Bütschwil SG

3.3 Bei Lieferungen an den gewünschten Bestimmungsort wird der Transport separat netto in Rechnung gestellt. Der Transportpreis inklusive LSVA (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) richtet sich nach der entsprechenden Preiszone und berechnet sich mangels besonderer Abrede aufgrund der aktuellen Preisliste.

Der Ablad am Bestimmungsort ist im Lieferpreis nicht inbegriffen. Standzeiten eines Fahrzeuges, die eine halbe Stunde (inkl. Abladezeit) überschreiten, können verrechnet werden.

3.4 Bestellungsänderungen führen zu Anpassungen des Stück- und des Gesamtpreises. Dies gilt auch für grössere Vielfalt bei gleicher Menge. Nachträgliche Lohn-, Preis- und Abgabenänderungen werden dem Besteller verrechnet. Wird durch Bestellungsänderung die Menge der zu transportierenden Ware betroffen, so hat dies auch eine Anpassung des vereinbarten Transportpreises zur Folge.

3.5 Die Mehrwertsteuer (MwSt) und allfällige staatliche Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten.

3.6 Die Preise ab Werk können ohne besondere Vorankündigung angepasst werden (z.B. infolge Rohstoffpreis-Entwicklung). Allfällige Preisänderungen werden i.d.R. mittels des Produktionskostenindex PKI berechnet.

4. Planung

- 4.1 Die erforderlichen Plangrundlagen sind der clevertch-systemtechnik ag vom Besteller vollständig zur Verfügung zu stellen. Eine Prüfungspflicht der clevertch-systemtechnik ag bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit besteht nicht.
- 4.2 Für die korrekte Planung und Anwendung der Leistungen (und Produkte) der clevertch-systemtechnik ag sowie die statische Überprüfung tragender Bauteile sind die projektierenden Planungsbüros verantwortlich.
- 4.3 Auf Wunsch kann clevertch-systemtechnik ag auch mit der Planung in Bezug auf ihre Bauteile beauftragt werden. Soweit solche Leistungen nicht zum Leistungsumfang gehören, werden sie nach Aufwand verrechnet.

5. Ausmasservice

- 5.1 Massaufnahmen auf der Baustelle durch den Kunden-/Aussendienst der clevertch-systemtechnik ag sind ab einem Netto-Warenwert von CHF 8'000.00 im Distanzradius von 80 km ab Werk Bütschwil SG grundsätzlich kostenlos. Bei ausserordentlichen Aufwendungen, Expreseeinsätzen oder Aufträgen unter CHF 8'000.00 wird jedoch der effektive Aufwand in Rechnung gestellt (mind. CHF 120.00). Während Massaufnahmen hat eine für allfällige Fragen zuständige Person des Bestellers anwesend zu sein.

6. Leistungsvereinbarung

- 6.1 Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Leistungsvereinbarung wird in der Folge schriftlich abgeschlossen, in Form einer Auftragsbestätigung oder eines Kauf- oder Werkvertrages. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail.

7. Bestellungenänderungen

- 7.1 Bestellungenänderungen sind alle weisungsbedingten Abweichungen von den Vertragsunterlagen. Sie können mündlich, schriftlich oder auch durch Planunterlagen erfolgen.
- 7.2 Jede Bestellungenänderung verursacht – neben der Anpassung der Preise – auch eine Überprüfung der vertraglich festgelegten Fristen.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, Umstände, welche eine Bestellungenänderung bewirken, clevertch-systemtechnik ag formell anzuzeigen.

8. Leistungsfristen

- 8.1 Die vereinbarten Leistungsfristen (insbes. Lieferfristen) beginnen erst nach Auftragserteilung und nach Erhalt sämtlicher zur Ausführung erforderlichen bereinigten Unterlagen zu laufen.
- 8.2 Leistungsverzögerungen (insbes. Lieferverzögerungen) berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz (z.B. für Wartezeiten, Regieaufwendungen, Konventionalstrafe, ect.) zu verlangen.

9. Leistungsbedingungen

- 9.1 Abrufe sind mindestens drei (3) Arbeitstage im Voraus an clevertch-systemtechnik ag in Bütschwil SG zu richten.
- 9.2 Bei Lieferung an den Bestimmungsort wird normale Zufahrt bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad ist Sache des Bestellers und erfolgt auf dessen eigene Gefahr, auch dann, wenn der Chauffeur dabei behilflich ist.
- 9.3 Werden Produkte auf Euro- oder Spezial-Paletten geliefert, so müssen die Leerpalletten zurückgegeben werden. Fehlende Paletten werden fakturiert.
- 9.4 clevertch-systemtechnik ag hat Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Leistungsfristen, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Leistung (insbes. Lieferung) verzögern, ebenso auch, wenn der Besteller mit Zahlungen aus früheren Leistungen in Verzug ist.
- 9.5 Wird eine Leistung verzögert oder verunmöglich aus Gründen, die clevertch-systemtechnik ag nicht zu vertreten hat, werden die Leistungsgegenstände auf Rechnung (Lagergebühr pro Monat 0,5% des Nettoverkaufswertes) und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 9.6 Reklamationen, welche Leistungsmenge / Qualität betreffen, sind bei der Übernahme der Ware anzubringen. Nachträglich erfolgte Beanstandungen für sichtbare Mängel werden nicht akzeptiert. Wird die Ware im Produktionswerk clevertch-systemtechnik ag, 9606 Bütschwil SG abgeholt, hat der Besteller oder der von ihm beauftragten Chauffeur die Ware auf sichtbare Mängel zu kontrollieren und auf dem Lieferschein zu visieren. Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte beim Ablad anzubringen. In solchen Fällen ist clevertch-systemtechnik ag unverzüglich zu benachrichtigen. Im Übrigen hat der Besteller die Leistungen der clevertch-systemtechnik ag nach Beendigung zu prüfen und clevertch-systemtechnik ag allfällige Mängel spätestens innert einer Woche schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine (fristgemässe) Anzeige, gelten die Leistungen als angenommen.
- 9.7 Die Leistungen (insbes. Waren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der clevertch-systemtechnik ag.

10. Mängelhaftung, Abnahme und Gewährleistungsfrist

- 10.1 Allfällige Mängel an den erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Waren sind sofort nach ihrer Feststellung schriftlich zu melden. Schadhafte Produkte dürfen nicht eingebaut werden.
- 10.2 Mängel, die nachweisbar auf Material- oder Produktionsfehler zurückzuführen sind, werden durch Nachbesserung der clevertch-systemtechnik ag behoben. clevertch-systemtechnik ag behält sich jedoch vor, mangelhafte Ware durch Austausch zur ersetzen. Jede weitere Gewährleistung, sowie Schadenersatzansprüche (z.B. für Wartezeiten, Regieaufwendungen, Konventionalstrafe, ect.) sind ausgeschlossen.
- 10.3 Wird streitig ob ein behaupteter Mangel besteht und eine Vertragsabweichung vorliegt, liegt die Beweislast beim Besteller.
- 10.4 Für Schäden, die sich aus der bauseits vorgegebenen Konstruktion ergeben, haftet clevertch-systemtechnik ag nicht. Für direkte oder indirekte Schäden, die allenfalls durch Mängel entstehen, übernimmt clevertch-systemtechnik ag keine Haftung. Dies gilt auch für Mängel, die auf mangelhaften oder fehlenden Unterhalt zurückzuführen sind.

10.5 Mangels besonderer Abrede beginnt die Gewährleistungsfrist der clevertch-systemtechnik ag unmittelbar mit der Lieferung durch clevertch-systemtechnik ag bzw. mit der Beendigung der Leistungen durch clevertch-systemtechnik ag. Die Dauer der Gewährleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Fristen.

11. Warenretouren

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Warenrücknahme. Sofern Lagerware in einwandfreiem Zustand ist, kann sie – nach Rücksprache mit clevertch-systemtechnik ag – zurückgenommen werden. Die Vergütung beträgt 70% des Netto-Fakturawertes ab Werk abzüglich allfälliger Transportkosten. Defekte Ware oder solche, die nach Abzug der Transportkosten den Wert von Fr. 150.00 nicht erreicht, wird nicht vergütet.

12. Zahlungsplan

- 12.1 Für Leistungen mit einer Auftragssumme über CHF 10'000.00 wird bei Vertragsabschluss / Auftragserteilung eine Anzahlung von 30% der Auftragssumme innert zehn (10) Tagen fällig. Die Anzahlung wird anteilmässig an die Teilzahlung angerechnet. Je nach Auftragssumme oder Leistungsetappen wird eine weitere Anzahlung fällig.
- 12.2 Entsprechend dem Wert der Leistungsgegenstände sind Teilzahlungen zu leisten.
- 12.3 Die Zahlungen werden auch fällig, wenn die Leistung, bzw. Lieferung oder Montage, verzögert wird, dies aus Gründen, welche clevertch-systemtechnik ag nicht zu vertreten hat.
- 12.4 Nach Abschluss der Leistungen wird die Schlussrechnung gestellt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Rechnungen durch WIR-Zahlungen oder anderen eigenen Ansprüchen zu verrechnen.

13. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 13.1 Rechnungen sind gemäss den Bedingungen des Rechnungsstellers innert 30 Tage ab Fakturadatum rein netto zu bezahlen.
- 13.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gilt der Besteller – auch ohne Mahnung – als in Verzug gesetzt.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug ist clevertch-systemtechnik ag berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Dies gilt nicht nur für die gegenständliche Bestellung, sondern auch für sämtliche anderen Aufträge, die der Besteller noch laufend hat. Der Besteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungserfüllung und bleibt verpflichtet, die fälligen Entgelte zu zahlen.
- 13.4 Bei Zahlungsverzug ist clevertch-systemtechnik ag ausserdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. oder, falls übersteigend, in Höhe des ortsüblichen Bankdiskontsatzes nach Art. 104 Abs. 3 OR zu erheben.
- 13.5 Kommt der Besteller mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, ist clevertch-systemtechnik ag berechtigt, ab der zweiten schriftlichen Mahnung das Vertragsverhältnis ausserordentlich zu kündigen.
- 13.6 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich clevertch-systemtechnik ag vor, insbesondere für Kosten, welche durch Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen.
- 13.7 Im Weiteren ist clevertch-systemtechnik ag berechtigt, den offenen Rechnungsbetrag zuzüglich Mahngebühren und Verzugszinsen zum Zwecke des Inkassos an Dritte abzutreten oder zu verkaufen. Die Kosten für die Abtretung werden dem Besteller bei Übergabe der Forderung an das Inkassobüro belastet.

14. Immaterialgüterrechte

clevertch-systemtechnik ag steht an allen der Offerte, bzw. der Leistungsvereinbarung, beigelegten Unterlagen, wie bspw. Abbildungen, Zeichnungen, Detailplänen, Muster, usw., das Urheberrecht zu. Solche Unterlagen dürfen vom Besteller nicht unbefugterweise verwendet, namentlich nicht Dritten zugänglich gemacht und nicht als Grundlage für weiteren Offerten benutzt werden, ausser es liege die schriftliche Zustimmung von clevertch-systemtechnik ag vor.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort ist Bütschwil SG und ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Kreisgericht Toggenburg in Lichtensteig, Kanton St. Gallen. clevertch-systemtechnik ag ist indessen auch berechtigt, den Besteller beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 15.2 Es gilt das schweizerische materielle Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

clevertch-systemtechnik ag, Soorpark Halle E, CH – 9606 Bütschwil SG, Ausgabe 2017